



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	1
§ 2 Das Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer	3
I. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	3
1. Zweck von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	3
2. Beurteilung der Angemessenheit	4
a) Gegenstand der Beurteilung	4
b) Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ...	5
aa) Komplexität des Falles.....	6
bb) Bedeutung der Rechtssache für die Parteien	6
cc) Verhalten der Parteien	7
dd) Verhalten des Gerichts	8
II. Grundgesetz.....	10
1. Herleitung aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG	10
2. Beurteilung der Angemessenheit.....	13
a) Gegenstand der Beurteilung	13
b) Kriterien zur Beurteilung der Verfahrensdauer.....	14
aa) Komplexität.....	14
bb) Bedeutung der Rechtssache und Auswirkungen der Verfahrensdauer.....	15
cc) Parteiverhalten.....	16
dd) Verhalten des Gerichts	16
III. Art. 47 Abs. 2 GRCh.....	18
IV. Zusammenfassung.....	19
§ 3 Die Wirkungen des Verfahrensgrundrechts auf angemessene Verfahrensdauer im konkreten Verfahren	21
I. Prozesshandlungen des Gerichts	21
1. Sachentscheidung	21
2. Materielle Prozessleitung.....	21
3. Formelle Prozessleitung	22
II. Bindung an das Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer ...	22
1. Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG	23
2. Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 S 1 EMRK.....	23



3. Berücksichtigung von Art. 47 Abs. 2 GRCh	25
a) Begriff des Unionsrechts	25
b) Durchführung des Unionsrechts.....	26
aa) Die Rechtsgrundsatz-Grundrechte.....	26
bb) Begriff der Durchführung in Art. 51 Abs. 1 GRCh.....	27
(1) Entscheidung in der Rechtssache Fransson	27
(2) Restriktive Auslegungstendenzen.....	29
(3) Folgeentscheidungen des EuGH	30
(4) Bewertung	31
c) Folgerungen für die Geltung der GRCh im deutschen Zivilprozess.....	32
aa) Anwendung und Auslegung von Verordnungen	33
bb) Anwendung und Auslegung von nationalen Umsetzungsakten	33
(1) Nationale Umsetzungsakte.....	33
(2) Überschießende Umsetzung von Richtlinien	33
(a) Perspektive des Unionsrechts	34
(b) Perspektive des nationalen Rechts	35
cc) Ausstrahlung auf das nationale Prozessrecht.....	35
(1) Grundsätze der Effektivität und Nichtdiskriminierung	36
(2) Art. 47 Abs. 2 GRCh.....	36
(3) Verhältnis zwischen Grundsätzen der Effektivität und Nichtdiskriminierung und GRCh.....	37
(4) Überschreitung der unionalen Kompetenzen?	38
d) Zusammenfassung	39
III. Folgerung für die Prozesshandlungen des Gerichts.....	39
§ 4 Anforderungen an das einfache Recht bei unangemessener	
Verfahrensdauer	43
I. Vorüberlegungen.....	43
II. Art. 13 EMRK.....	44
1. Anwendungsbereich	45
a) Überschneidungen im Anwendungsbereich mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK .	45
b) Beschwerde gegen Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.....	45
2. Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrechtsschutz	46
3. Anforderungen an die Ausgestaltung der Beschwerde.....	47
a) Überprüfung der Konventionsverletzung.....	48



b) Zugang zur Beschwerdemöglichkeit und Dauer	48
c) Verbindliche Anordnung der Abhilfe	49
aa) Rechtsbehelf zur Beschleunigung (Primärrechtsbehelf)	49
bb) Kompensatorischer Rechtsbehelf.....	50
III. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, Art. 20 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG .	52
1. Erfordernis eines verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfs.....	52
a) Erfordernis einer einmaligen gerichtlichen Überprüfung.....	52
b) Ausgestaltung der Verfahrensordnung durch den Gesetzgeber	55
aa) Verbindliche Überprüfung im fachgerichtlichen Verfahren.....	55
(1) Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts	56
(2) Prüfungsmaßstab des Fachgerichts	59
bb) Entscheidung durch das Fachgericht	59
2. Das verfassungsrechtliche Erfordernis einer Staatshaftung bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten	60
aa) Herleitung aus Grundrechten	61
(1) Aufopferungsgedanke.....	61
(2) Folgenbeseitigungsanspruch	62
bb) Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	63
3. Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrechtsschutz	64
IV. Rechtsfolgen einer Verletzung von Art. 47 Abs. 2 GRCh.....	66
1. Rechtsschutz bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten	66
2. Verhältnis Primärrechtsschutz zu Sekundärrechtsschutz.....	66
§ 5 Das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer und der Unabhängigkeit des Richters	69
I. Leitentscheidung des BGH zur Amtshaftung wegen Verfahrensverzögerungen	69
1. Leitentscheidung des BGH zur Amtshaftung infolge unangemessener Verfahrensdauer	69
2. Bewertung.....	70
II. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters.....	71
1. Art. 97 Abs. 1 GG.....	71
a) Weisungen der Exekutive	72
b) Weisungen der Legislative.....	72
c) Weisungen innerhalb der Judikative	73



d) Innere Unabhängigkeit als Bestandteil der sachlichen Unabhängigkeit...	74
2. Unabhängigkeit nach EMRK und GRCh	75
III. Art. 97 Abs. 1 GG als objektive Grenze des Verfahrensgrundrechts auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist?	76
1. Art. 97 Abs. 1 GG als subjektives Abwehrrecht?	76
2. Art. 97 Abs. 1 GG als objektive Garantie eines rechtsstaatlichen Verfahrens?	77
IV. Beschränkte Überprüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	79
1. Überprüfung prozessleitender Maßnahmen im laufenden Prozess.....	79
a) Abgrenzung zur Dienstaufsicht.....	80
b) Überprüfung prozessleitender Maßnahmen nach der ZPO	81
aa) Überprüfung von Aussetzungsentscheidungen	82
bb) Beurteilung	82
cc) Zwischenergebnis.....	84
2. Überprüfung im Amtshaftungsprozess	84
a) § 839 Abs. 2 S. 1 BGB.....	84
b) Überprüfung außerhalb von § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	86
V. Zusammenfassung.....	88
§ 6 Der Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG.....	89
I. Entstehungsgeschichte	89
1. Die Rechtsprechung des EGMR	89
2. Die Reaktionen des Gesetzgebers	90
a) Gesetzentwurf zur Einführung Untätigkeitsbeschwerde.....	90
b) Die Einführung des Entschädigungsanspruchs nach §§ 198 ff. GVG	91
II. Die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs.....	93
1. Angemessenheit der Verfahrensdauer.....	93
a) Beurteilung der Angemessenheit	93
aa) Kriterien	93
bb) Gesamtbetrachtung.....	94
(1) Beurteilung der Angemessenheit anhand von Durchschnittswerten	94
(2) Kompensation von Verfahrensverzögerungen	95
cc) Prüfung durch das Entschädigungsgericht	96
(1) Prüfungsgegenstand	96



(2) Prüfungsmaßstab.....	97
b) Einfachrechtlicher Angemessenheitsbegriff.....	98
aa) Diskussion um verfahrensrechtlichen Gehörsbegriff.....	98
bb) Verfahrensrechtlicher Angemessenheitsbegriff.....	99
2. Die Erhebung der Verzögerungsrüge im Ausgangsprozess.....	100
a) Bedeutung der Verzögerungsrüge.....	100
aa) Materielle Obliegenheit.....	100
bb) Bedeutung für das Ausgangsverfahren.....	101
cc) Bewertung.....	101
(1) Bedeutung für den Entschädigungsanspruch.....	101
(2) Bedeutung im Ausgangsverfahren.....	102
(a) Abänderbarkeit verfahrensleitender Maßnahmen von Amts wegen.....	102
(b) Keine verfahrensrechtlich verbindliche Herbeiführung der Abänderung.....	103
b) Wirksame Erhebung der Verzögerungsrüge.....	105
aa) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	105
(1) Die Verzögerungsrüge als Prozesshandlung.....	105
(2) Bewertung.....	106
(a) Begriff der Prozesshandlung.....	106
(b) Verzögerungsrüge keine Bewirkungshandlung.....	107
(c) Verzögerungsrüge keine Erwirkungshandlung.....	107
(aa) Kein Prozessantrag.....	107
(bb) Kein Parteivorbringen.....	108
(3) Die Verzögerungsrüge als geschäftsähnliche Handlung.....	109
bb) Inhalt der Verzögerungsrüge.....	109
(1) Keine Begründungspflicht.....	110
(2) Hinweis auf bislang nicht ins Verfahren eingeführte Umstände....	110
(a) Keine prozessuale Präklusion.....	110
(aa) Keine innerprozessuale Präklusion.....	111
(bb) Keine außerprozessuale Präklusion.....	111
(b) Materielle Präklusion.....	112
cc) Zeitpunkt der Erhebung.....	112
(1) Frühester Zeitpunkt.....	112



(2) Spätester Zeitpunkt	113
(3) Erneute Rüge	114
(a) Erneute Rüge in derselben Instanz.....	114
(b) Erneute Rüge in der nächsten Instanz.....	115
dd) Form	116
ee) Entbehrlichkeit der Verzögerungsrüge	116
c) Abgrenzung zur Richterablehnung nach § 42 Abs. 2 ZPO	116
III. Angemessene Entschädigung	118
1. Materielle Nachteile.....	118
2. Immaterielle Nachteile.....	119
§ 7 Zulässigkeit einer verfahrensrechtlichen Abhilfe im Wege der durch	
Rechtsfortbildung gewonnenen Rechtsbehelfe neben § 198 GVG	121
I. Lückenhaftigkeit des durch § 198 GVG gewährten Rechtsschutzes.....	121
1. Vorgaben der EMRK und der GRCh	122
2. Vorgaben des GG	123
II. Planwidrigkeit der Regelungslücke	123
1. Geäußelter Wille.....	124
2. Vorgehen bei Irrtum des Gesetzgebers.....	125
a) Strikte Bindung an den geäußerten Willen.....	126
b) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	127
c) Stellungnahme.....	128
3. Fazit.....	129
III. Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung	129
1. Vorhersehbarkeit des Rechtsschutzes	130
a) Verhältnis fachgerichtlicher Rechtsschutz – Verfassungsbeschwerde ...	130
aa) Pannenschiedsgerichtsbarkeit des BVerfG.....	131
bb) Plenarbeschluss vom 30.04.2003	133
cc) Folgen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	133
dd) Folgen für die Zulässigkeit einer Rechtsfortbildung.....	135
b) Verhältnis einfachrechtlicher Rechtsbehelfe zueinander.....	137
aa) Bestehen eines verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfs	137
bb) Bestehen eines materiellen Entschädigungsanspruchs.....	138
c) Ergebnis	139
2. Vorbehalt des Gesetzes.....	139



a) Grundrechtsrelevanz von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln	139
b) Stellungnahme	140
aa) Perspektive der sich in ihrem Verfahrensgrundrecht verletzt währenden Partei	140
bb) Perspektive der Gegenpartei	141
(1) Rechtskräftige Entscheidung	141
(2) Bindende Entscheidung	142
(3) Prozessleitende Beschlüsse und Verfügungen	143
c) Zusammenfassung	143
§ 8 Im Wege der Rechtsfortbildung gewonnene Rechtsbehelfe	
zur Beschleunigung des Verfahrens.....	145
I. Verzögerungsbeschwerde analog §§ 252, 567 ZPO	145
1. Unangemessene Verfahrensdauer als Aussetzung des Verfahrens	146
2. Abhilfeverfahren vor dem Ausgangsgericht	147
a) Abhilfeverfahren als vorgeschaltetes Rechtsschutzverfahren	148
b) Selbstkorrektur zur Beschleunigung des Verfahrens	148
c) Unmittelbare Entscheidung durch das Beschwerdegericht	149
d) Fehlerhafte Durchführung des Abhilfeverfahrens	151
e) Zusammenfassung	152
3. Frist	152
4. Prüfung durch das Beschwerdegericht	152
5. Entscheidung durch das Beschwerdegericht	153
a) Faktische Aussetzung durch Untätigkeit	154
b) Faktische Aussetzung durch verzögernde Prozessleitung	155
6. Direkte Anwendung von § 252 ZPO in Fällen unangemessener Verfahrensdauer	155
II. Verzögerungsbeschwerde analog § 321a ZPO	155
1. Kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers	156
2. Anwendungsfälle	157
3. Abhilfe im Wege der Selbstkorrektur	158
III. Unangemessene Verfahrensdauer als faktische Sachentscheidung	159
1. Anwendungsfälle	160
a) PKH-Verfahren	160
b) Umgangsverfahren	161



c) Bewertung	161
2. Gleichstellung von faktischer Sachentscheidung mit Endentscheidung.....	162
a) Verzögerungen im erstinstanzlichen Verfahren	162
b) Verzögerungen im Berufungsverfahren	164
c) Verzögerungen im PKH-Verfahren.....	164
§ 9 Rechtsschutz im Wege der Amtshaftung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	167
I. Anwendbarkeit der Amtshaftung neben dem Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG	167
II. Amtshaftung wegen richterlichen Fehlverhaltens	167
1. Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht	168
a) Prozessförderungspflicht als Amtspflicht	168
b) Prüfungsmaßstab / Bedeutung von § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	169
2. Verschulden	170
3. Rechtsmittelversäumung, § 839 Abs. 3 BGB.....	171
4. Kausaler Schaden	172
a) Haftungsbegründende Kausalität	172
b) Umfang des Schadensersatzes	173
III. Amtshaftung wegen mangelnder personeller Ausstattung	174
1. Haftung der Justizbehörden	174
a) Drittgerichtete Amtspflicht	175
b) Prüfungsmaßstab	176
c) Verschulden.....	176
2. Haftung des Haushaltsgesetzgebers	177
a) Amtspflichtverletzung	177
b) Prüfungsmaßstab	179
c) Verschulden.....	179
§ 10 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	181
Literaturverzeichnis	185



§ 1 Einleitung

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen zwei Problemkreise. Zum einen wird zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer und der sachlichen Unabhängigkeit des Richters ein Spannungsverhältnis angenommen. Dem gilt es in der Untersuchung näher auf den Grund zu gehen. Zum anderen wurde vor Einführung des § 198 GVG Rechtsschutz im Wege der Rechtsfortbildung gewonnener Rechtsbehelfe, die auch als „außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde bezeichnet werden“, gewährt, um das Verfahren so einer Beschleunigung zuzuführen. Nach Einführung des § 198 GVG stellt sich nunmehr die Frage, ob daneben für eine „außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde“ noch Raum verbleibt. Dieser Frage wird auf der Grundlage der Rechtsbehelfe der Zivilprozessordnung nachgegangen. Demnach ist der Untersuchungsgegenstand der Arbeit auf zivilgerichtliche Verfahren begrenzt.

Bevor das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist und der richterlichen Unabhängigkeit bestimmt werden kann, gilt es, die Grundlagen des Verfahrensgrundrechts sowie die Anforderungen, die an eine Abhilfe im Falle seiner Verletzung gestellt werden, zu untersuchen. Daher nimmt die Untersuchung ihren Ausgangspunkt in den Anforderungen, die EMRK, Grundgesetz und GRCh an die Dauer gerichtlicher Verfahren stellen (§ 2). Sodann werden die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Anforderungen auf das zivilgerichtliche Verfahren näher beleuchtet (§ 3). Daran schließt sich die Untersuchung an, wie das einfache Recht ausgestaltet werden muss, um einer Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist abzuhelpen (§ 4). Sodann ist der Boden bereitet, um das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist und der richterlichen Unabhängigkeit zu bestimmen (§ 5).

Um sich dem zweiten Problemkreis zu nähern, wird zunächst der Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG einer näheren Untersuchung unterzogen (§ 6). Im Anschluss daran wird dem Schicksal der im Wege der Rechtsfortbildung geschaffenen Rechtsbehelfe nachgegangen. Dazu werden zunächst die Anforderungen herausgearbeitet, die an eine Rechtsfortbildung prozessualer Rechtsbehelfe zu stellen sind (§ 7). In einem weiteren Schritt gilt es dann zu klären, welche prozessualen Rechtsbehelfe einer Rechtsfortbildung zugänglich sind, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen (§ 8). Schließlich gilt es zuletzt noch, das Verhältnis zwischen dem Entschädi-